

LAS - 41/4

Betrifft: Nachbarschaft Innerer Aufschlag, Holzgau
Regulierung

E r k e n n t n i s

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung
hat in seiner Sitzung am 18. März 1964 unter dem Vorsitz
des Landesrates Adolf Troppmair

in Anwesenheit der Mitglieder

Hofrat Dr. Oswald Vogl als Berichterstatter
Vizepräsident d. OLG Dr. Walter Murr) als Mitglieder aus
Senatspräsident Dr. Josef Bernard) dem Richterstande
OLGR. Dr. Ernst GGgl)
Landesforstdirektor Hofrat Dipl. Ing. Fritz Dietrich
Hofrat Dipl. Ing. Karl Kirchbner
Ökonomierat Anton Grad
und des Schriftführers LRR. Dr. Hansjörg Bucher

Über die Berufung der Parteien 1. Flora Wildanger, 2. Josef
Strobl und 3. Adolf Lumpert gegen den Regulierungsplan des
Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz
vom 28. 11. 1963 Zl. IIIb1 - 382/44 für die Agrargemeinschaft
Innerer Aufschlag in Holzgau
nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters in
Abwesenheit der Parteien

e r k a n n t

- 1.) Die Berufungen der Flora Wildanger und des Josef Strobl
werden gemäß § 66 Abs. 4 AVG. 1950 als unbegründet ab-
gewiesen;
- 2.) Der Berufung des Obmannes Adolf Lumpert wird Folge
gegeben und der angefochtene Regulierungsplan gemäß
§ 66 Abs. 4 AVG. 1950 wie folgt abgeändert:
 - a) Seite 7 der Haupturkunde ist in Punkt 2.) der Satz
"Der Innenausbau ist nach der Zahl der Familiemit-
glieder und der Größe des Viehstandes zu bemessen"
zu streichen;
 - b) Seite 8 der Haupturkunde ist in Punkt 6.) nach dem

- Wort "Steckenzähne" der Satz einzufügen", welche die Waldparzellen gegen die Bergwiesen abgrenzen,"; seien
- c) Seite 2 der Satzungen ist in § 5 nach dem 2. Absatz einzufügen "Auswärtige Mitglieder werden nur dann verständigt, wenn sie dem Obmann einen in Holzgau wohnhaften Bevollmächtigten namhaft gemacht haben";
- d) Seite drei der Satzungen ist in der 2. Zeile das Wort "drei" durch die Ziffer 5 zu ersetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis kann gemäß § 7 Abs. 2 lit. d Agr. BehG. und § 94 Abs. 2 F.L.G. binnen zwei Wochen die Berufung in doppelter Ausfertigung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen und muß einen bestimmten Berufungsantrag enthalten.

G r u n d e :

In Zuge der Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung und Verwaltungsrechte für den Inneren Aufschlag in Holzgau wurden bei einer agrarbehördlichen Verhandlung am 21.5.1959 für alle Anteilberechtigten gleich große Anteilsrechte vereinbart. Die Fixierung der Holzbestände läuft daher ab dem Jahre 1958.

Um solchen, deren Häuser reparaturbedürftig sind, da sie bisher verhältnismäßig wenig Bauholz bezogen haben, einen Ausweg zu geben, damit sie mit den künftigen laufenden Mengen an Holz ausgleich vereinbart, die auf Seite 6 des Regulierungsplanes verzeichnet wurden.

Gegen diesen Regulierungsplan haben Flora Wildanger, Josef Strobl und der Obmann Adolf Lumpert fristgerecht Berufungen eingebracht.

Die Erstgenannte führt darin aus, merkwürdigerweise hätten gerade solche Parteien einen Holz ausgleich erhalten, die in

den Jahren 1930 bis 1957 schon genug Holz erhalten hätten. Sie selber und andere Parteien mit geringen Besüßen seien hingegen leer ausgegangen. Sie beantrage einen Härteausgleich von 15 fm.

Josef Strobl stellt fest, mit dem zugewiesenen Härteausgleich sei die Instandsetzung seiner Gebäulichkeiten nicht möglich; er brauche hierzu nach der Holzliste eines Zimmermeisters mindestens 65 fm Rundholz.

Der Obmann Adolf Luspert rügt einzelne Bestimmungen der Haupturkunde und der Verwaltungsentscheidungen und schlägt klarere Formulierungen einiger Punkte vor.

Zur Verhandlung vor dem Landesagrarsenat sind die Parteien trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen.

Der Landesagrarsenat hat hinsichtlich der Berufung der Flora Wildanger und des Josef Strobl erwoogen:

Bei der Verhandlung am 21.5.1959 wurden gleiche Anteilrechte vereinbart. Das Begehren nach einem Härteausgleich bedeutet ein Abgehen von dieser Vereinbarung. Soweit Härteausgleiche gegeben wurden, beruhen sie ebenfalls auf einer Vereinbarung nach Anerkennung durch die Härteausgleichskommission, die von den Berufungswerbern hinsichtlich der gewährten Ausgleichs nicht bekämpft wurden. Eine Vereinbarung eines Härteausgleiches hinsichtlich des Hauses der Flora Wildanger in Steeg-Mägerau kam nicht zustande, da die Vorbesitzerin, die im Frühjahr 1963 verstorbene Johanna Wildanger, einen Härteausgleich nicht verlangt hatte. Für Josef Strobl kam durch die am 11.3.1958 gewählte Härteausgleichskommission eine höhere Härteausgleichvereinbarung als die mit 25 fm festgelegte nicht zustande. Die beiden Berufungswerber sind an die Vereinbarung gleicher Anteilrechte gebunden und kann daher ein Zuspruch eines weiteren Härteausgleiches nicht mehr erfolgen. Es verbleibt ihnen lediglich die Möglichkeit eines zehnjährigen Vorausbezuges im Sinne des Punktes 3 auf Seite 7 der Haupturkunde.

Hinsichtlich der Berufung des Adolf Luspert sah sich der Landesagrarsenat aus den entsprechenden Berufungsgründen veranlaßt, die beantragten Änderungen im Regulierungsplan durch-

zuführen und zwar aus folgenden Erwägungen: Der letzte Satz in Punkt 2.) Katastrophenfälle "Der Umbau ist nach Zahl der Familiemitglieder und der Größe des Viehstandes zu bemessen" bedeutet ein Abgehen von vereinbarten gleichen Anteilen, wofür keine neue Vereinbarung vorliegt. Da der Familienstand wechselt und auch der Viehstand schwankt, ganz besonders, wenn man an Pachtungen oder Verpachtungen denkt, wird durch obige Bestimmung Unsicherheit erzeugt, die sich -zum gegebenen Zeitpunkt sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil auswirken kann.

Nach glaubwürdigen Angaben des Obmannes wird nach der bisherigen Übung nur für die Speltenzähne (Steckenzähne), "welche die Waldparzellen gegen die Bergwiesen abgrenzen", das Holz nach Bedarf abgegeben. Es erscheint daher richtig, nach dem Wort "Steckenzähne" in Punkt 6 Seite 8 der Haupturkunde den entsprechenden Satz einzusetzen.

Es ist bekannt, daß Mitbesitzer von Stammsitzliegenschaften nicht in Holzgau, ja manche im Auslande wohnen. Um eine gültige Vollversammlungseinladung zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten für auswärts wohnende Mitglieder vorzuschreiben. Es war also spruchgemäß zu erkennen.

Braucht an:

- 1.) Flora Wildanger, Hölgerau Nr. 22, Steeg
- 2.) Josef Strobl, Holzgau Nr. 81
- 3.) den Obmann der Agrargemeinschaft Innerer Aufschlag, Herrn Adolf Lumpert in Holzgau Nr. 63

gemäß den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 des Flurverfassungsgesetzes vom 16.7.1921 Nr. 32 (FlG.)

Der Schriftführer:

Dr. Hansjörg Bucher

Der Vorsitzende:

Adolf Troppmair



Amt der Tiroler Landesregierung
III b — 913/51

Diese Urkunde ist am 21.5.1964
rechtskräftig geworden.

Für die Landesregierung:



[Handwritten signature]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.]

Abdr. Froppmayr



Dr. Hansjörg Bacher